

Beschluss

AZ: BSchK/23/2018/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren
X. X., Bruckmühl

Beschwerdeführer und Antragsteller (AS)

gegen

DIE LINKE, Landesverband Bayern,

Beschwerdegegner und Antragsgegner (AG)

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 19. Januar 2019 mit ihren Mitgliedern folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des AS gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Bayern (LSchKBY) (ohne Geschäftszeichen) vom 04. Mai 2018 wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 5. April 2018 focht der AS folgende Wahlen an:

1. Stimmkreiskandidat Rosenheim West für den Landtag
2. Stimmkreiskandidat Rosenheim Ost für den Landtag
3. Stimmkreiskandidat Rosenheim West für den Bezirkstag
4. Stimmkreiskandidat Rosenheim Ost für den Bezirkstag
5. Wahlkreisliste Oberbayern für den Landtag
6. Wahlkreisliste Oberbayern für den Bezirkstag

Wann die Wahlen zu 1. bis zu 4. stattgefunden hatten, ließ sich der Anfechtungsschrift nicht entnehmen; die Wahlen zu 5. und 6. fanden nach seinem Vortrag am 24. März 2018 statt. An allen Wahlen nahm der AS persönlich teil.

Die Wahlen zu 1. bis zu 4. fanden als Wiederholungswahlen statt, nachdem die ursprünglichen Wahlen vor der LSchKBY erfolgreich angefochten wurden.

Der AS rügte die nicht ordnungsgemäße Ladung zu den Wahlversammlungen. Er werde rechtswidrig durch den AG auch nicht als Parteimitglied geführt.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2018 teilte die LSchKBY dem AS mit, dass das Schiedsverfahren nicht eröffnet werde. Zur Begründung stützte sich die LSchKBY auf § 15 Abs. 5 WahlO, wonach eine Wahlanfechtung nur begründet sei, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann. Der AS könne nur die Verletzung eigener Rechte rügen und diese seien selbst dann nicht verletzt worden, wenn man die Tatsachenbehauptungen zur nicht ordnungsgemäßen Ladung als wahr unterstellen würde, denn er habe seine Rechte vor Ort unabhängig von Einladungsmängeln wahrnehmen können.

Da somit die Wahlanfechtung offensichtlich unbegründet sei, werde die Einleitung eines Schiedsverfahrens abgelehnt.

Mit Schreiben vom 04. Juni 2018 legte der AS Beschwerde gegen diesen Beschluss der LSchKBY ein. Zur Begründung führte er wörtlich aus „wie bei LaSchiKo“ und beantragte Fristverlängerung zur (weiteren) Beschwerdebegründung.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2018 wurde ihm für die Beschwerdebegründung Fristverlängerung bis zum 4. August 2018 gewährt. Eine Begründung der Beschwerde erfolgte weder fristgemäß noch zu einem späteren Zeitpunkt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige, formgerecht eingelegte Beschwerde des AS ist unbegründet, da sie nicht innerhalb der gesetzten Frist begründet wurde.

1. Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).
2. Trotz der von der BSchK dem AS auf seinen Fristverlängerungsantrag gewährten Fristverlängerung zur Beschwerdebegründung liegt diese (bis heute) nicht vor. Der (pauschale) Bezug des AS auf den Ursprungsantrag und die Übersendung der erstinstanzlichen Akte mit der ursprünglichen Wahlanfechtung im internen Verfahrensgang durch die LSchKBY an die BSchK ist kein den zivilprozessualen Anforderungen genügender „Eingang“ einer Beschwerdebegründung. Diese erfordert die Abgabe einer (erneuten) Erklärung/Begründung in der nächsten – hier der Beschwerde- Instanz. Andernfalls wurde die Forderung nach einer Beschwerdebegründung ins Leere laufen.

Ein Schiedsverfahren war daher auch zweitinstanzlich nicht zu eröffnen.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Vorsitzender